

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich

vom 24.11.1981 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 17.12.1986, 14.10.1992 und 30.08.2000 und der 4. Änderung durch die Artikel-Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 13.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Mechernich vom 24.11.1981, zuletzt geändert durch 3. Satzung vom 30.8.2000, hat der Rat in seiner Sitzung am 6.9.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Mechernich betreibt die Wasserversorgung für

- a) die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Stadtteile Mechernich, Roggendorf, Strempt, Vussem, Bergheim, Lorbach, Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Weyer, Dreimühlen, Eiserey, Vollem, Urfey, Kallmuth, Voissel, Denrath, Weißenbrunnen, Hostel, Glehn, Eicks, Floisdorf, Berg, Wielspütz, Bescheid, Bleibuir, Bergbuir, Lückerrath, Schützendorf, Weiler am Berge und Reißdorf,
 - b) die im Stadtgebiet Heimbach gelegenen Ortsteile Hergarten, Düttling und Vlaten
- in Form eines Eigenbetriebes als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 versorgten Gebiet liegt, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf den Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist unter der Einschränkung des § 7 Absatz 4 der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (4) Das Sammeln der Dachabwässer in Zisternen oder anderen Behältern zur Bewässerung der Grundstücke oder für andere Zwecke ist zulässig.

Die Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser innerhalb von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, die mit Trinkwasser versorgt werden, ist anzeigepflichtig. Dabei muss gewährleistet sein, dass Dachabwasser nicht in die aus dem öffentlichen Wassernetz gespeisten häuslichen Versorgungsleitungen gelangen kann.

Eine Trennung beider Versorgungssysteme ist zwingend. Der Nachweis darüber ist von einem autorisierten Fachunternehmen zu erbringen. Die unterschiedlichen Versorgungsleitungen sind entsprechend der DIN 1988 zu kennzeichnen.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen (z.B. Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen oder Druckminderungsanlagen).

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind

2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
 - (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, und die Stadt diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz, noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1, Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind, oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3

vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Für Schäden, die aus dem Sammeln von Dachabwässern und dem Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Dachabwasser entstehen, haftet ausschließlich der Anschlussnehmer.

§ 11

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptsperrevorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Die in dem Antragsvordruck gewünschten Unterlagen und Angaben sind vor Erteilung der Genehmigung beizubringen.
- (3) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite sowie die Art und Anzahl der Hausanschlüsse bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Hausanschlüsse einschließlich der Wasserzähler gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
Soweit die Stadt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer ausführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitungen einschließlich des Wasserzählerbügels und den dazugehörigen Absperrventilen sind in der tatsächlichen Höhe vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Anschlussleitung wird von der Stadt unterhalten und ggf. erneuert. Die Stadt trägt die hierfür erforderlichen Kosten. Zusätzliche Anschlussleitungen, Verbesserungen oder Erweiterung bestehender Anschlussleitungen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat oder sonst von ihm veranlasst werden, werden ausschließlich von der Stadt installiert oder repariert. Die Kosten hierfür sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen durch den Austausch des Bauwasserzählers gegen den vorgesehenen bleibenden Wasserzähler die Anlage des Grundstückseigentümers endgültig an das Verteilungsnetz an und setzen damit die Anlage in Betrieb. Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Ohne die Vorlage der Installationsbescheinigung wird die Anlage nicht in Betrieb genommen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt,

die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen auf seine Kosten in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten und ggf. zu erneuern.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Verbraucherleitungen beginnen am Ende der Hausanschlussleitungen (Übergabestelle). Sie sind mit Ausnahme des Wasserzählers und der Absperrventile vor und hinter dem Zähler Eigentum des Anschlussnehmers. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage des Anschlussnehmers darf grundsätzlich nur durch einen von der Handwerkskammer zugelassenen Installateur ausgeführt und/oder abgenommen und unterhalten werden. Hierbei sind die behördlichen Vorschriften und Verfügungen, die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW), die jeweils geltenden Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insbesondere die DIN 1988 und die Vorschriften dieser Satzung zu beachten. Die verwendeten Materialien, Einrichtungen und Geräte müssen diesen Bestimmungen entsprechen.
- (3) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen sowie vor und nach der Inbetriebnahme zu prüfen. Die Stadt übernimmt mit eventueller Prüfung und Abnahme der Verbraucherleitungen keine Haftung für die Arbeiten des Installateurs. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so kann die Stadt die Anlage ganz oder teilweise von der Wasserversorgung ausschließen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (2) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlagen ist nach Angabe der Stadt zu veranlassen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichtigen

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderen Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Wasserverluste, die auf Schäden oder Mängel an den Verbrauchsanlagen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück einschließlich der in § 14 genannten Einrichtungen und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Sämtliche Wasserrohrleitungen dürfen nicht als Erder und nicht als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Blitzableiter benutzt werden.

§ 20

Wassermessung

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Stadt stellt für jede Anschlussleitung nur einen Wasserzähler zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Anschlussnehmer ist zulässig; die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen bleiben ausschließlich dem Anschlussnehmer überlassen, wobei die Vorschriften des § 15 dieser Satzung zu beachten sind.

§ 21

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor der Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (2) Ergibt sich bei der Prüfung, dass die Messeinrichtungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Prüfung und die Kosten, die durch den Ausbau und Wiedereinbau der Messeinrichtung entstanden sind, zu tragen. Ergibt sich, dass die Messeinrichtung über die gesetzlich zugelassene Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch angezeigt hat, so trägt die Stadt die Kosten.
Der Grundstückseigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung des Wasserpreises für die zuviel gemessene, bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (3) Ist eine Messeinrichtung stehengeblieben, so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes der letzten 2 Jahre.
Die Angaben des Grundstückseigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 22

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten der Stadt, bzw. auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer, einmal jährlich abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn dem

Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Abnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme einzuschränken bzw. zu unterlassen. Die Stadt kann unter den Voraussetzungen von Satz 3 die Wasserdienstleistung ohne vorherige Ankündigung vorübergehend einstellen. Den von der Einstellung betroffenen Abnehmern steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 24

Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Gebührenforderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 3 die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht anzeigt
 2. § 7 Abs. 4 eine Regenwassernutzungsanlage nicht nach den geltenden Richtlinien errichtet und betreibt.
 3. § 13 Abs. 4 die Hausanschlüsse oder Wasserzähler selbst unterhält, erneuert, ändert oder beseitigt.
 4. § 13 Abs. 5 die Beschädigung des Hausanschlusses, sowie Undichtigkeiten an der Leitung der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
 5. § 13 Abs. 6 seine Hausinstallation ab Bezug bzw. Nutzungsfähigkeit über den sog. Bauwasserzähler betreibt.
§ 14 Abs. 2 die Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält.
 6. § 15 Abs. 1 und 2 die Hausinstallation nicht nach den Bestimmungen der DIN 1988 unterhält, erweitert, errichtet und ändert.

7. § 18
dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in § 14 genannten Einrichtungen und zu seinen Räumlichkeiten zur Wahrnehmung der Prüfung und sonstiger Pflichten nach diese Satzung nicht gestattet.
 8. § 20 Abs. 3
das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Messeinrichtung nicht unverzüglich der Stadt mitteilt. Die Einrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.
 9. § 23 Abs. 1
das Wasser ohne Zustimmung der Stadt an sonstige Dritte weiterleitet.
 10. §23 Abs. 2
sich nicht an die von der Stadt vorgegebene Beschränkung der Wasserentnahme hält.
 11. § 23 Abs. 4
im Versorgungsbereich Hydrantenstandrohre benutzt, die nicht Eigentum der Stadtwerke sind, oder die überlassenen Standrohre nicht mit der notwendigen Sorgfalt benutzt.
 12. § 25 Abs. 3
den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht unverzüglich der Stadt mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Wasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder den gesicherten Bereich der Wassergewinnungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen unbefugt betritt.
 - (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung Wasser entnimmt, oder die Plomben am Zähler manipuliert bzw. entfernt.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 Euro geahndet werden.

§ 28

Aushändigung der Satzung

Die Stadt händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 29

Inkrafttreten

- Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich vom 24.11.1981 ist am 1.1.1982 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 20. März 1973 in der Fassung vom 31. Dezember 1981 außer Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 50/1981 der Stadt Mechernich am 11.12.1981)

- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich vom 17.12.1986 ist am 1.1.1987 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/1986 der Stadt Mechernich am 19.12.1986)

- Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich vom 14.10.1992 ist am 24.10.1992 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 43/1992 der Stadt Mechernich am 23.10.1992)

- Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich vom 30.8.2000 ist am 16.9.2000 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 37/2000 der Stadt Mechernich am 15.9.2000)

- Die Artikel-Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (beinhaltet u.a. die 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich) vom 13.9.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.

(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 41/2001 der Stadt Mechernich am 12.10.2001)